

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

10.4 Kreistagsbüro

08.09.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreistag am 05.11.04
--------------------------	-----------------------------

Tagesordnungspunkt	Wahl der 12. Landschaftsversammlung Rheinland
---------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises

1. wählt folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Landschaftsversammlung Rheinland:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.

2. gibt folgende Stimmen auf die Reservelisten bzw. einzelne Bewerber aus den Reservelisten ab:

Liste:	Stimmen:

Einzelne Bewerber:	Partei/Wählergruppe:	Stimmen:

Vorbemerkungen:

Nach § 7 b der Landschaftsverbandsordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 657), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 02.07.2002 (GV NRW S. 284 ff.) wählen die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Wahl die Mitglieder der Landschaftsversammlung.

Erläuterungen:

Allgemeines:

Bei der Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung haben alle Kreistagsabgeordneten **2 Stimmen**: Mit der Erststimme werden die auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt. Die Zweitstimme dient der Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.

Wählbarkeit:

Als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rhein-Sieg-Kreises sind wählbar:

- die Mitglieder des Kreistages und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
- die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltungen des Rhein-Sieg-Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (der Landrat oder ein Bediensteter der Verwaltung muss nicht zwingend zu den Mitgliedern zählen).

Es dürfen nicht **mehr** Beamte, Angestellter und Arbeiter **als** Mitglieder der Vertretung gewählt werden.

Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

Über die Reservelisten sind wählbar:

- der o.g. Personenkreis
- und Bewerber, die bei den vorangegangenen allgemeinen Wahlen (Kommunalwahlen am 26.09.2004) für die Wahl des Kreistages (nicht für die Wahl der Stadt- und Gemeinderäte) auf deren Reservelisten benannt wurden.

Mitgliederzahl:

Die Anzahl der mit den Erststimmen zu wählenden Mitglieder in der Landschaftsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte, wobei pro 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 Einwohner je 1 Mitglied zu wählen ist. Dem Rhein-Sieg-Kreis stehen auf der Grundlage der maßgeblichen Bevölkerungszahl (Stichtag 30.06.2002: 585.771 Einwohner) 6 Sitze in der Landschaftsversammlung zu. Zum Vergleich: Der Stadt Köln stehen 10, der Stadt Bonn stehen 3, dem Rhein-Erft-Kreis stehen 5, dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen-Kreis stehen jeweils 3 Sitze zu.

Die Zahl der im Rahmen des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten zu berufenden Mitglieder wird vom Landschaftsverband ermittelt (§ 7 2 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung).

Wahlverfahren:

Mit der Erststimme werden die auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallenden Mitglieder und zugleich die Ersatzmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt im Wege der Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion und erfordert nur eine Abstimmung. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

Statt der vorgenannten Listenwahl kann ein einheitlicher Wahlvorschlag durch einstimmigen Beschluss angenommen werden.

Die Wahl erfolgt – wenn niemand widerspricht – durch offene Abstimmung.

Die Zweitstimme kann für eine der Reservelisten als Ganze oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Reserveliste abgegeben werden. Die Reservelisten werden von den zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen dem Landschaftsverband zugeleitet. Sobald mir diese vorliegen, werde ich sie Ihnen zuleiten.

Hinweise zur Zweitstimme:

Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste.

Die Reihenfolge der Reserveliste kann verändert und damit eine Personenauswahl getroffen werden, indem der Wähler seine Zweitstimme statt für eine gesamte Liste für einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Eine Veränderung der Listenreihenfolge wird allerdings nur dann bewirkt, wenn für den Bewerber seiner Wahl mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber. In diesem Fall richtet sich die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Liste entfallenden Zweitstimmen.

Auch die Abgabe der Zweitstimme erfolgt, sofern niemand widerspricht, offen.

Nachrückverfahren:

Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt nach § 7 b Landschaftsverbandsordnung das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Beim Nachrückverfahren für ausgeschiedene Ersatzmitglieder von Direktkandidaten und für ausgeschiedene, aus der Reserveliste berufene Mitglieder, kommt die Reserveliste zum Tragen.

Derzeitige Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises in der Landschaftsversammlung:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
1. Landrat Kühn, Frithjof	1. Abg. Ringhof, Klaus
2. Abg. Heuel, Dieter	2. Abg. Gräfin Strachwitz, Uta
3. Abg. Solf, Michael	3. Ltd. KVD Ganseuer, Karl-Hans
4. Abg. Herbrecht, Wilhelm	4. Abg. Neuber, Ludwig
5. Abg. Müller, Peter-Ralf	5. -----
6. Abg. Recki, Gerda	6. Abg. Witte, Elke
7. Abg. Tüttenberg, Achim	7. -----

Zur Sitzung des Kreistages am 05.11.04